

3/SN-105/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 38 0701/2-V/5/97/25/

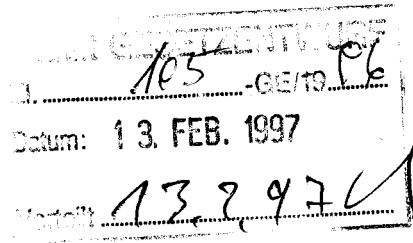
DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefax: 513 31 43

An den
 Präsidenten des Nationalrates

Sachbearbeiter:
 ORat Dr. Schaffer
 Telefon:
 51 433 / 2323 DW

Parlament
 1017 W i e n

Sofort



Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, in der Anlage 25 Kopien der Stellungnahme an das Bundesministerium für Justiz betr. das Begutachtungsverfahren des Genossenschaftsrechtsänderungsgesetzes 1997 zur gefl. Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilagen

6. Februar 1997

Für den Bundesminister:

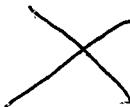
i.V. Mag. Riemer

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Erell

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 38 0701/2-V/5/97



DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 31 43

Sachbearbeiter:
ORat Dr. Schaffer
Telefon:
51 433 / 2323 DW

An das
Bundesministerium für Justiz
Sektion I (Zivilrechtssektion)
Abteilung I/3

Museumsstraße 7
1070 W i e n

Betr: Entwurf des Genossenschaftsrevisionsrechts-
änderungsgesetzes 1997 - Stellungnahme des
Bundesministeriums für Finanzen

Bezugnehmend auf den unter GZ. 10.003A/114-I.3/1996 übermittelten Entwurf des Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetzes 1997 beeht sich das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen:

- Zu Art. I, §§ 15 und 17 sowie Art. IV (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)

Gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen soll der vorliegende Gesetzesentwurf im Ergebnis keine finanziellen Mehraufwendungen des Bundes bewirken, da die im Entwurf vorgesehenen Neuregelungen der Zulassung der Revisoren und der Anerkennung der Revisionsverbände durch entsprechende Gebührenbestimmungen begleitet werden, sodaß die daraus entstehenden Kosten durch Einnahmen abgedeckt sein sollen.

§ 15 sieht in Verbindung mit § 17 des vorliegenden Gesetzesentwurfes die Einrichtung von Prüfungsausschüssen bei den Genossenschaftsverbänden zur Abhaltung der Fachprüfung für Revisoren vor. Der BM für Justiz hat mit Verordnung insbesondere auch die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder dieser Prüfungsausschüsse festzusetzen. Aus dem Gesetzesentwurf geht allerdings nicht hervor, welche Stelle diese Entschädigungen zu entrichten hat. Da jedoch die notwendigen Präliminarien vom BM für Justiz festgesetzt werden sollen, ist davon auszugehen, daß diese Kosten vom Justizressort zu tragen sind. Da die Höhe der Entschädigung nicht feststeht, kann der daraus dem BM für Justiz erwachsende Mehraufwand auch nicht beurteilt werden. Es ist daher auch nicht nachvollziehbar, inwieweit

der für die Anträge um Eintragung in die Liste der zugelassenen Revisoren im Entwurf vorgesehenen Gebührensatz von S 530,-- auch zur Abdeckung der Kosten aus der Fachprüfung ausreicht.

Hinzu kommt, daß nicht jeder Prüfung die Eintragung in die Revisorenliste folgen muß, sodaß bei diesem System nicht sichergestellt ist, daß allen Aufwendungen entsprechende Einnahmen gegenüberstehen. Im Sinne größerer Kostenwahrheit und Transparenz wird daher vorgeschlagen, die Vorgänge der Prüfung und der Eintragung in die Liste der zugelassenen Revisoren zu entkoppeln und getrennt zu behandeln. Vorstellbar wäre, die administrative Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommissionen weitestgehend den Revisionsverbänden zu übertragen, die ihrerseits von den Prüfungskandidaten entsprechende Kostenbeiträge einheben könnten. Für die Eintragung in die Revisorenliste beim BM für Justiz wäre unter diesen Voraussetzungen ein allenfalls geringerer als der derzeit im Entwurf zum Gerichtsgebührengesetz, Tarifpost 14, Z. 6, vorgesehener Gebührensatz zu bestimmen.

- Zu Art. I, § 28

Bereits im Rahmen der am 12.11.1996 im BM für Justiz abgehaltenen Arbeitssitzung wurde vom Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen auf die Problematik dieser Bestimmung aus bankenaufsichtsbehördlicher Sicht verwiesen.

§ 28 Abs. 2 des Entwurfes sieht für eine aus einem Revisionsverband ausgeschiedene Genossenschaft eine Frist von "sechs Monaten" nach Einlangen der Anmeldung des Ausscheidens aus dem Revisionsverband zum Firmenbuch vor, innerhalb der sie dem Gericht nachzuweisen hat, daß sie in einen anderen zuständigen Revisionsverband aufgenommen ist oder den Antrag auf Befreiung von der Verbandspflicht gestellt haben muß.

Auf Grund dieser Regelung wäre auch bei einer Kreditgenossenschaft der Fall denkbar, daß für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bei dieser kein zuständiger Bankprüfer bestellt ist. Gemäß § 61 Abs. 1 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 in der geltenden Fassung, haben jedoch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände in Verbindung mit der jeweiligen Einlagensicherungseinrichtung gemäß § 93 leg.cit. Aufgaben im Rahmen eines Früherkennungssystems bei den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten

wahrzunehmen, weshalb bei einer Kreditgenossenschaft eine "durchgehende" Bestellung eines Bankprüfers unabdingbar ist.

Weiters hat der Bankprüfer gemäß § 63 Abs. 3 leg.cit., wenn er Tatsachen feststellt, auf Grund derer er die Funktionsfähigkeit des Kreditinstitutes oder die Erfüllbarkeit von dessen Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder für die Bankenaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, diese Tatsachen mit Erläuterungen dem Bundesminister für Finanzen und der Österreichischen Nationalbank unverzüglich schriftlich anzugeben. In einer unter Umständen sechs Monate sogar übersteigenden Vakanz könnte diese Aufgabe in unverantwortlicher Weise nicht wahrgenommen werden.

Ebenso ist in § 70 Abs. 1 leg.cit. für den BM für Finanzen zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht die "jederzeitige" Möglichkeit vorgesehen, im Sinne einer laufenden Überwachung auch bei Kreditgenossenschaften u.a. durch die Bankprüfer bzw. die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände alle erforderlichen Prüfungen vornehmen zu lassen.

Unter Hinweis auf die hier aufgezeigte Problematik wird angeregt, Kreditgenossenschaften von der in § 28, Abs. 2, vorgesehenen "sechs-Monatsfrist" auszunehmen.

6. Februar 1997

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Riemer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: